



Datum: 21.08.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Padberg
-----------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Wassergebühren für das Jahr 2024
- Erlass des 10. Nachtrags der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage 1 beiliegenden Entwurf des 10. Nachtrags zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Falle kostenrechnender Einrichtungen, wie der Wasserversorgung, sollen gem. § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die durch diese ausgelösten Kosten über Gebühren gedeckt werden. Zur Verstetigung der Gebühr sind Kalkulationszeiträume von bis zu 3 Jahren zulässig.

Die Wassergebühren wurden zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2021 neu festgesetzt. Die Verbrauchsgebühr beträgt aktuell 1,32 €/m³ bezogenen Frischwassers zzgl. einer nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelten Grundgebühr. Für den Standardzähler beträgt diese aktuell 105,00 €/Jahr (alle Gebührensätze der Vorlage zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer von zurzeit 7 %).

Die damalige Gebührenkalkulation erfolgte kostendeckend und bezog sich auf die Jahre 2021-2023. Der Überschuss des Jahres 2021 diente der Deckung der Fehlbeträge der Jahre 2022 und 2023. Die Gebührenaussgleichsrücklage weist zum 31.12.2022 einen Stand von

79.762,94 € auf. Die geplante Unterdeckung für das Jahr 2023 beträgt 85.700 €, sodass die Ausgleichsrücklage voraussichtlich zum 31.12.2023 aufgebraucht sein wird¹.

Bei gleichbleibenden Gebührensätzen würde sich ein kalkulierter Fehlbetrag für das Jahr 2024 von rd. 256.000 € ergeben. Dies hat zur Folge, dass eine Neukalkulation und Anhebung der Gebühren erforderlich wird.

Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für die kommenden 3 Jahre bildet den zulässigen maximalen Kalkulationszeitraum ab. Erhöhte Aufwendungen ergeben sich insbesondere bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie der Unterhaltung des Leitungsnetzes. Dies ist Folge aus den allgemeinen und teils deutlichen Preissteigerungen bei Materialien, Energiekosten und externen Dienstleistern. Ebenso ist ein Anstieg der Personalkosten zu verzeichnen, der auf die tarifliche Lohn- und Gehaltssteigerung im öffentlichen Dienst zurückzuführen ist.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung wurden bereits in der Vergangenheit aber auch zukünftig noch hohe Investitionen an verschiedenen Hochbehältern, Sammelschächten und Wasserleitungen erforderlich. Zu nennen sind hier beispielsweise der Neubau der HB Huxel, Robbecke und An der Höhe, der Neubau des Sammelschachtes Latroptal, der Neubau diverser Wassertransportleitungen sowie die Anschlüsse der Ortschaften Gellinghausen und Föckinghausen an das städtische Wasserversorgungsnetz. Die Investitionen dienen im besonderen Maße der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser im Stadtgebiet. Im Rahmen der Kalkulation schlagen sich die Investitionen durch steigende Aufwendungen aus Abschreibung und kalkulatorischer Verzinsung nieder.

Spezielle Erträge, die vorrangig zur Gebühr anzusetzen sind, bleiben weitestgehend konstant. Der über die Gebühr zu deckende durchschnittliche Aufwand im Kalkulationszeitraum beträgt rd. 2.402.000 €. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr sowie die Verbrauchsgebühr gleichmäßig um ca. 20 % zu erhöhen. Die Grundgebühr für einen Standardzähler (QN2,5/Q3=4) ändert sich damit von 105,00 € auf 126,00 €. Dadurch könnten in Summe pro Jahr rd. 760.000 € des Gebührenbedarfs erlöst werden. Über die Grundgebühr dürfen nur die Fixkosten gedeckt werden. Mit dem erwarteten Erlös und einem durchschnittlichen Anteil fixer Kosten von rd. 2.125.000 € ist dieses Erfordernis eingehalten.

Bei einem jährlich verbleibenden zu deckenden Aufwand von rd. 1.642.000 € und einer Verkaufsmenge von 1.030.000 m³ errechnet sich eine Verbrauchsgebühr je m³ Frischwasser von rd. 1,59 €. Dieser Betrag wird als neuer Gebührensatz ab dem Jahr 2024 vorgeschlagen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 der Vorlage beigefügt. Es wird vorgeschlagen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 10. Nachtrags der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung und mit Wirkung zum 01.01.2024 zu beschließen.

¹ Entwicklung Gebührenausschleichsrücklage Anlage 3 zur Vorlage